

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 29.4.2003 (Amtsblatt Nr. 21/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2024 (Amtsblatt Nr. 52/2010):

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) „Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr gibt es wahlweise einen Bibliotheksausweis für 12,00 € (Jahresgebühr) oder für 6,00 € (Vierteljahresgebühr). Beide Gebühren werden mit der Anmeldung bei der Stadtbibliothek fällig. Sowohl der Jahresausweis als auch der Vierteljahresausweis verlängern sich nicht automatisch.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwabach,

Reiß
Oberbürgermeister